

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 21/93

vom

7. Dezember 1993

in dem Rechtsstreit

Erika L., E.-L.-Straße 34, B.,

Klägerin, Widerbeklagte und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte und Kollegen,
B. 13, F.

gegen

1. L. H.-T. G., vertreten durch
den Vorstand, J. Straße 18-26, F.,

Beklagte, Widerklägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte und Kollegen,
B. Straße 20, D. -

2. B. G. AG, vertreten durch den Vorstand,
T. Straße 52-60, F.,

Beklagte, Widerklägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte und Kollegen,
S. Allee 33, F.

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Siol und Dr. Bungeroth

am 7. Dezember 1993

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß
des 24. Zivilsenats in Darmstadt des Oberlan-
desgerichts Frankfurt am Main vom 16. September
1993 wird auf ihre Kosten als unzulässig ver-
worfen.

Gründe:

1. Entscheidungen der Oberlandesgerichte sind nach
§ 567 Abs. 4 ZPO nur in besonders aufgeführten Fällen an-
fechtbar. Die Entscheidung über den Prozeßkostenhilfeantrag
der Klägerin gehört nicht zu diesen Ausnahmen.

2. Die Beschwerde ist entgegen der Ansicht der Kläge-
rin auch nicht wegen "greifbarer Gesetzeswidrigkeit" der an-
gefochtenen Entscheidung zulässig. Zwar läßt die Rechtspre-
chung eine außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Ge-
setzswidrigkeit in besonderen Ausnahmefällen zu (BGHZ 119,
372; Beschluß vom 4. März 1993 - V ZB 5/93 = NJW 1993,
1865; jeweils m.w.Nachw.). Dabei handelt es sich aber um
Fälle, in denen die angefochtene Entscheidung mit der gel-

- 3 -

tenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und inhaltlich dem Gesetz fremd ist (BGH aaO). Davon kann hier keine Rede sein. Das Oberlandesgericht hat die Gewährung von Prozeßkostenhilfe wegen mangelnder Erfolgsaussicht der von der Klägerin beabsichtigten Berufung abgelehnt und damit eine im Gesetz (§ 114 ZPO) vorgesehene Entscheidung unter Zugrundelegung der dort genannten Kriterien getroffen. Die inhaltliche Überprüfung einer solchen, vom Gesetz (§ 567 Abs. 4 ZPO) für unanfechtbar erklärten Entscheidung kann auch mit der Behauptung einer "greifbaren Gesetzeswidrigkeit" nicht erreicht werden.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Siol

Dr. Bungeroth



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)